

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



29. Jahrgang	Potsdam, den 18. März 2020	Nummer 9
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 10/20 vom 15. März 2020

Coronavirus -Untersagung der Erteilung von Unterricht an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft 110

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 10/20

Vom 15. März 2020
Gz.: 37-52212

Coronavirus - Untersagung der Erteilung von Unterricht an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Aufgrund einer fachlichen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) gemäß §§ 28 Abs. 1, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird ab **Mittwoch, den 18.03.2020 bis zum 19.04.2020 landesweit allen Schulen in Brandenburg**

die Erteilung von Unterricht untersagt.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.

1. **Dienstag, der 17. März 2020 ist der letzte Schultag.**
2. **Ab dem 18. März 2020 bis Sonntag, den 19. April 2020 gilt:**
 - a. **Es findet in den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft kein Unterricht einschließlich in Schulsportanlagen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) und keine Betreuung im Rahmen ganztags-schulischer Angebote statt.**
 - b. **Lehrkräfte (Beamte und Beschäftigte) und das sonstige pädagogische Personal** sind in vollem Umfang zum Dienst verpflichtet und kommen ihren dienstlichen Verpflichtungen grundsätzlich in der Schule nach (siehe auch unten).
 - c. **Die Lehramtskandidatinnen/Lehramtskandidaten, die Praktikantinnen/Praktikanten und freiwillig Diensttuenden** sind in der Schule anwesend und dem Zweck der Ausbildungsphase bzw. des Einsatzes entsprechend einzusetzen.
 - d. **Vertretungskräfte** (Krankheitsvertretung) sind für den Zeitraum bis zum 19. April nicht einzustellen.
 - e. **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der Schulträger können in Absprache mit ihren Schulträgern weiterhin die Schule betreten.

- f. **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, lassen sich ggf. ärztlich beraten, in welchem Umfang während dessen Dienst in der Schule getan werden kann bzw. es ärztlich empfohlen ist, dass die dienstlichen Aufgaben am häuslichen Arbeitsplatz erledigt werden sollen.
- g. **Schülerinnen und Schüler** werden nur und insoweit beim Lernen betreut und unterstützt, wie dies ohne persönlichen Kontakt mit den an der jeweiligen Schule verfügbaren informationstechnischen Mitteln im Einzelfall möglich ist.
- h. Alle **schulischen Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben** sind abzusagen.
- i. Es finden keine **Schulfahrten** (Klassen-, Kurs- und Jahrgangsfahrten, Fahrten zu schulischen Wettbewerben, Schülerbegegnungen und Schüleraustausch, Wandertage, Exkursionen) statt.
- j. Es finden keine **Betriebspraktika** statt.
- k. Es sind auch alle **inländischen Schulfahrten**, die bis 19. April 2020 durchgeführt werden sollten, abzusagen bzw. zu stornieren; für die ab 13. März 2020 stornierten inländischen Fahrten für Schulfahrten, finden die Regelungen über die Übernahme der Stornierungskosten für Schulfahrten in ausländische Risikogebiete entsprechend Anwendung (siehe auch unten).
- l. Die **Auszubildenden** an den beruflichen Schulen kommen entsprechend den Regelungen und Vorgaben ihres Ausbildungsvertrages und in Absprache mit ihren Arbeitgebern ihren Verpflichtungen in den Betrieben nach.

Zu b. Dienst

Im Zentrum steht zunächst die Unterstützung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern beim häuslichen Üben, Wiederholen und Selbstlernen, soweit dies mit der jeweils verfügbaren Kommunikationstechnik möglich ist, und die Entwicklung von Aufgaben und Materialien für die Hand der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. auch der Eltern.

Aufgrund der durch die aktuelle Schulschließung verkürzten Lernzeit im laufenden Schuljahr sind ggf. die individuellen Unterrichtsplanungen, die kollegiumsinternen Abstimmungen (bspw. Klausurplanungen) und schulinternen Curricula an die neue Lage anzupassen.

Alle Kollegien sollten sich vorsorglich darauf einstellen, dass die schul- und unterrichtsorganisatorische Normalität auch künftig durch das Coronavirus gestört werden kann. Die Zeit sollte daher auch zur Entwicklung von Aufgaben und die Zu-

sammenstellung von Materialien für die Hand der Schülerinnen/Schüler sowie dazu genutzt werden, für die schulinternen Curricula und die darauf fußenden individuellen Unterrichtsplanungen sowie ggf. die übrigen schulischen Konzepte soweit notwendig und möglich störungsresistenter zu machen.

Das Beratungs- und Unterstützungssystem (BUSS) kann im Rahmen des Möglichen für schulinterne Fortbildungen in Anspruch genommen werden.

Mit Bezug darauf gilt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Rahmen der Wochenarbeitszeit nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung - AZV) als erteilt, Bezüge und Vergütung werden weitergezahlt.

Zu k. Inländische Schulfahrten

Auszug aus meinem Schreiben vom 12. März 2020

Wird dementsprechend eine Reise abgesagt, werden die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten vom Land Brandenburg übernommen.

- a. Die Übernahme der versunkenen Kosten ist auf die Kosten begrenzt, die dadurch entstehen, dass die Reise nicht buchungsgemäß durchgeführt wird. Die Obergrenze für den Erstattungsbetrag stellen daher die nachgewiesenen Kosten für die Reise dar und kann höchstens Stornokosten in Höhe von 100% des Reisepreises betragen. Erstattet werden die Kosten für Maßnahmen, die für einen Termin bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 geplant sind, vor dem 01. März 2020 gebucht und ab dem 01. März 2020 storniert werden. Verfahren Sie bitte wie folgt:
Die ursprünglich für die Durchführung der nunmehr stornierten Schulfahrt zuständige Lehrkraft sendet den Erstattungsantrag über die insgesamt entstandenen Stornokosten mit allen Nachweisen an die Zentrale Bezügestelle (ZBB) über das Abrechnungssystem „REIKO“ zur Regulierung über das für die Schulfahrt eingerichtete Konto/Unterkonto und nimmt die Erstattung gegenüber den Eltern selbständig vor.
- b. Übernommen werden auch die Stornierungskosten, wenn der ausländische Partner eines geplanten Schüleraustauschs die Maßnahme absagt oder die Reise aufgrund von Maßnahmen der Behörden des Ziellandes die Reise nicht mehr durchgeführt werden kann.

- c. ... Die Stornokosten, die der begleitenden Lehrkraft entstehen, sind über die ZBB (REIKO) geltend zu machen.
- d. Es gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht: Demnach ist die Schule verpflichtet, gegenüber ihren Vertragspartnern (Reiseveranstalter, Transportunternehmen) auf den Abzug oder die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.

3. Vorbereitung auf die Durchführung der unterrichtsfreien Zeit

- a. Bitte informieren Sie die Eltern unverzüglich, ein Schreiben zur Information der Eltern ist als Anlage beigefügt.
- b. Den Unterricht am 16. und 17. März 2020 nutzen Sie bitte vorrangig dafür, die notwendigen Absprachen zu treffen und die Informationsketten zu sichern, damit die Lehrkräfte nach Möglichkeit allen Schülerinnen und Schülern bis zum Beginn der Osterferien Lernangebote machen können, die ohne persönlichen Kontakt möglich sind und die Lehrkräfte für die Eltern erreichbar sind.
- c. Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst alle das Selbstlernen und Üben unterstützenden Lernmittel mit nach Hause nehmen.
- d. Kinder, deren Eltern ihre Kinder am 16. und/oder 17. März 2020 nicht zur Schule schicken, gelten auch dann als entschuldigt, wenn für die Kinder keine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

4. Anstehende Prüfungen im Schuljahr 2019/2020

Die weiterführenden Schulen werden hierzu in Kürze mit einem gesonderten Schreiben informiert.

5. Die Osterferien in Brandenburg finden wie geplant statt.

Soweit mein Schreiben vom 12. März 2020 betreffend Coronavirus anderslautende Aussagen enthält, ist es nicht mehr anzuwenden.

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

**Zur Information der Eltern
(Schulen in öffentlicher Trägerschaft)**

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 -
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 15. März 2020

Coronavirus – Untersagung der Erteilung von Unterricht an den Schulen ab Mittwoch, den 18. März 2020, bis Sonntag, den 19. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

das Coronavirus stellt uns alle und gemeinsam vor große Herausforderungen. Sicherlich verfolgen auch Sie dazu die Berichterstattung in den Medien und kennen die von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen. Mit diesem Schreiben will ich Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Zunächst – und das ist wichtig: Kinder und Jugendliche gelten nicht als besonders gefährdet. Dennoch haben wir – ähnlich wie alle anderen Bundesländer – beschlossen, den Unterricht ab Mittwoch, den 18. März 2020, auszusetzen. Damit wollen wir in erster Linie soziale Kontakte reduzieren. Das ist entscheidend, um die Verbreitung des Virus zumindest zu verzögern. Konkret bedeutet das für Sie, Ihre Kinder und auch das Lehrpersonal:

Ab Mittwoch, den 18. März 2020, bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020, wird an allen Schulen in Brandenburg in öffentlicher Trägerschaft der Unterrichtsbetrieb untersagt.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt *Geistige Entwicklung* und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.

Was folgt daraus für Sie und Ihre Kinder?

- a. In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes mit Ausnahme der oben unter 3. aufgeführten Schulen einschließlich Schulsportstätten und anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.
- b. Die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal werden weiterhin in den Schulen anwesend sein.

Seite 2

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

- c. Ihre Kinder können beim Lernen aber nur betreut und unterstützt werden, wie dies von zu Hause aus ohne persönlichen Kontakt mit den an der jeweiligen Schule und bei Ihnen vorhandenen informationstechnischen Mitteln (Telefon bzw. E-Mail) im Einzelfall möglich ist.
- d. Alle schulischen Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben sind abgesagt.
- e. Schulfahrten (Klassen-, Kurs- und Jahrgangsfahrten, Fahrten zu schulischen Wettbewerben, Schülerbegegnungen und Schüleraustausch, Wandertage, Exkursionen) im Inland finden nicht statt und sind abzusagen.

Schulfahrten in ausländische Risikogebiete mussten schon aufgrund meines Schreibens vom 12. März 2020 von den Schulleiter/innen bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 abgesagt werden.

Nun sind auch alle inländischen Schulfahrten, die bis 19. April 2020 durchgeführt werden sollten, abzusagen bzw. zu stornieren. Für die ab 13. März 2020 stornierten inländischen Schulfahrten finden die Regelungen über die Übernahme der Stornierungskosten für Schulfahrten in ausländische Risikogebiete, die den Schulleiter/innen bekannt sind, Anwendung. Wird dementsprechend eine Reise abgesagt, werden die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten vom Land Brandenburg übernommen.

- f. Betriebspraktika finden ebenfalls nicht statt.
- g. Die Auszubildenden an den beruflichen Schulen kommen entsprechend den Regelungen und Vorgaben ihres Ausbildungsvertrages und in Absprache mit ihren Arbeitgebern ihren Verpflichtungen in den Betrieben nach.

Die Schulleiter/innen habe ich gebeten, den Unterricht am 16. und 17. März 2020 vorrangig dafür zu nutzen, die notwendigen Absprachen zu treffen und die Informationsketten zu sichern, damit die Lehrkräfte nach Möglichkeit Ihren Kindern bis zum Beginn der Osterferien Lernangebote machen können, die ohne persönlichen Kontakt möglich sind, und für Sie erreichbar sind. Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst alle das Selbstlernen und Üben unterstützenden Lernmittel mit nach Hause nehmen.

Zu den anstehenden Abschlussprüfungen der weiterführenden Schulen informiere ich die Schulleiter/innen in Kürze.

An Horten wird es eine **Notbetreuung für Kindern von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen** geben. Dies betrifft

- im **Gesundheitsbereich**, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- **Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr** sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,

Seite 3

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

- **Energie, Abfall, Ab- und Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),**
- Landwirtschaft, Handel und Versorgungswirtschaft,
- Ernährungswirtschaft, Lebensmittel, Einzelhandel,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.

Die genauen Festlegungen dazu werden auf regionaler und lokaler Ebene getroffen.

Bei weiteren dringenden schulischen Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleiter/in.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regina Schäfer
Leiterin der Abteilung für Schule und Lehrerbildung